4. Satzung

vom 26. Juli 2016 zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Haschbach vom 27.11.1995 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11. Oktober 2013.

Der Ortsgemeinderat Haschbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel I

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Ortsgemeinde Haschbach

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der	
Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	80,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	125,00 €
2. Beisetzung einer zusätzlichen Urne im Reihengrab	125,00 €
(Nutzungsdauer mindestens 15 Jahre)	•
3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte	125,00 €
4. Überlassung einer Rasenurnengrabstätte, incl. Pflege	750,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Familiengräbern)

Diese Gebühren gelten nur noch auf dem alten Teil des Friedhofes.

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofs-	
satzung für eine Doppelgrabstätte	250,00€
2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Nr. 1 bei späteren Bestattungen	,
für eine Doppelgrabstätte pro Jahr der Verlängerung	10,00 €
3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf	,
der Nutzungszeit	300,00€
4. Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnen-Wahlgrabstätte	250,00 €
5. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späterer Urnenbeisetzung je Jahr	10,00€

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Für die Grabherstellung werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Benutzung der Leichenhalle werden je Sterbefall erhoben.

90,00€

VI. Grabdenkmalsgenehmigung

Für die Erteilung einer Grabdenkmalsgenehmigung werden erhoben.

20,00 €

Artikel II

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung zur Änderung der Anlage zur Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.11.1995 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11. Oktober 2013 außer Kraft.

Haschbach, den 26. Juli 2016 gez. Klaus Schubinski Ortsbürgermeister